

# Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Wirtschaftsmittelschule WMS (WMS 3+1)

## Grundlagen

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes zur **Berufsmaturität** Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, und zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann für die schulisch organisierte Grundbildung
- Kantonale Verordnung über die Berufsmaturität vom 26. Juni 2018 (Stand 13. August 2018; SG 424.100)
- Lehrpläne der Wirtschaftsmittelschule WMS Basel

## Inhaltsübersicht

1. Übersicht über die Abschlüsse und die Berechnungsgrundlagen
2. Schulischer Abschluss
  - 2.1 Ermittlung der sieben schulischen EFZ-Fachnoten
  - 2.2 Ermittlung der neun BM-Fachnoten
  - 2.3 Allgemeine Rundungsregeln
  - 2.4 Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen
  - 2.5 Bedingungen für das Bestehen des schulischen Abschlusses
3. Betrieblicher Abschluss
  - 3.1 Ermittlung der betrieblichen EFZ-Fachnoten
  - 3.2 Bedingungen für das Bestehen des betrieblichen Abschlusses
4. Abschluss der Wirtschaftsmittelschule
  - 4.1 Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann (EFZ)
  - 4.2 Erteilung der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

# 1. Übersicht über die Abschlüsse und die Berechnungsgrundlagen

	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis		Berufsmaturität	
	Endnote ist das Mittel aus Position 1 und 2		Endnote ist das Mittel aus Position 1 und 2	
Fächer	Position 2 Erfahrungsnote zählende Sem.	Position 1 Prüfungsnote/ Erfahrungsnote	Position 1 Prüfungsnote	Position 2 Erfahrungsnote zählende Sem.
Deutsch	1.-6.	mündlich und schriftlich	= mündlich und schriftlich	1.-6.
Französisch	1.-6.	mündlich	= mündlich	1.-6.
Englisch	1.-6.	FCE	= FCE	1.-6.
Finanz- und Rechnungswesen			schriftlich	1.-6.
Wirtschaft und Recht			schriftlich	1.-6.
Wirtschaft und Gesellschaft 1 (zählt doppelt)	Prüfung FRW	Prüfung W&R		
Wirtschaft und Gesellschaft 2	1.-6. FRW	1.-6. W&R		
Information/Kommunikation/Administration	1.-6.	schriftlich		
Interdisziplinäres Arbeiten und Projektarbeiten	3 x V&V	IDPA	IDPA	4 x IDAF
Mathematik			schriftlich	1.-6.
Geschichte und Politik				1.-6.
Technik und Umwelt				3.-6.
<b>Teilabschluss Schule</b>	<b>7 EFZ Fachnoten</b>		<b>9 BM Fachnoten</b>	
<b>Bedingungen für das Bestehen</b>	Gesamtnotendurchschnitt mind. 4.0 Ungenügende Noten max. 2 Notenabweichung von Note 4 max. 2		Gesamtnotendurchschnitt mind. 4.0 Ungenügende Noten max. 2 Notenabweichung von Note 4 max. 2	
<b>Betriebliche EFZ Fächer</b>				
<b>Erfahrungsnote betrieblicher Teil (zählt doppelt)</b>	Mittel aus: 1 Kompetenznachweis IPT (Schule) 1 ALS 1 1 ALS 2 1 Prozesseinheit/ÜK-Kompetenznachweis			
<b>Berufspraxis schriftlich</b>	schriftliche Prüfung			
<b>Berufspraxis mündlich</b>	mündliche Prüfung			
<b>Teilabschluss Betrieb</b>	<b>3 betriebliche Noten mit Gewichtung</b>			
<b>Bedingungen für das Bestehen</b>	Gesamtnotendurchschnitt mind. 4.0 Ungenügende Noten max. 1 Notenabweichung von Note 4 max. 1			
<b>Abschluss</b>	<b>Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)</b>		<b>Berufsmaturität (BM)</b> keine BM ohne EFZ-Abschluss	

## 2. Schulischer Abschluss

### 2.1 Ermittlung der sieben schulischen EFZ-Fachnoten

In den Fächern, welche zugleich auch Berufsmaturitätsfächer sind, werden zur Erlangung des EFZ mit gleichzeitiger Berufsmaturität die Prüfungsnoten der Abschlussprüfungen der Berufsmaturität übernommen.

Fächer des schulischen Teils EFZ	Position	Modalitäten	Prüfdauer in Min.
<b>Deutsch</b>	Pos. 1	Durchschnitt schriftliche und mündliche Prüfungsnote	s: 150/m: 15
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Französisch</b>	Pos. 1	mündliche Schlussprüfung	m: 15
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Englisch</b>	Pos. 1	Cambridge First Certificate in English (FCE)	s: 155/m: 55
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>W&amp;G 1</b>	Pos. 1	Prüfungsnote Finanz- und Rechnungswesen (schriftlich)	s: 180
	Pos. 2	Prüfungsnote Wirtschaft und Recht (schriftlich)	s: 120
	: 2 =	Fachnote (eine Dezimalstelle; <b>zählt doppelt</b> )	
<b>W&amp;G 2</b>	Pos. 1	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem. im Fach Finanz- und Rechnungswesen	
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem. im Fach Wirtschaft und Recht	
	: 2 =	Fachnote (eine Dezimalstelle)	
<b>Information/ Kommunikation/ Administration</b>	Pos. 1	Prüfungsnote (schriftlich)	s: 120
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (eine Dezimalstelle)	
<b>Projektarbeiten</b>	Pos. 1	Durchschnitt der Noten aus den drei Modulen «Vertiefen und Vernetzen» (Rundung auf ganze oder halbe Noten)	
	+ Pos. 2	Selbständige Arbeit = Note für die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	
	: 2 =	Fachnote (eine Dezimalstelle)	

**Gesamtnote** = **gewichteter Durchschnitt aus allen sieben Fachnoten**  
(W&G1 zählt doppelt; auf eine Dezimalstelle)

## 2.2 Ermittlung der neun BM-Fachnoten

Grundlagenfächer BM	Position	Modalitäten	Prüfdauer in Min.
<b>Deutsch</b>	Pos. 1	Durchschnitt schriftliche und mündliche Prüfungsnote	s: 150/m: 15
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten 1. bis 6. Semester	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Französisch</b>	Pos. 1	mündliche Schlussprüfung	m: 15
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Englisch</b>	Pos. 1	Cambridge First Certificate in English (FCE)	s: 155/m: 55
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Mathematik</b>	Pos. 1	Prüfungsnote (schriftlich)	s: 120
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Schwerpunktfächer BM</b>			
<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>	Pos. 1	Prüfungsnote (schriftlich)	s: 180
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Wirtschaft und Recht</b>	Pos. 1	Prüfungsnote (schriftlich)	s: 120
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten 1. bis 6. Sem.	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Ergänzungsfächer BM</b>			
<b>Geschichte und Politik</b>	Pos. 1	Keine Abschlussprüfung	
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 1. bis 6. Sem.	
	=	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Technik und Umwelt</b>	Pos. 1	Keine Abschlussprüfung	
	+ Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des 3. bis 6. Sem.	
	=	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Interdisziplinäres Arbeiten</b>			
<b>Interdisziplinäres Arbeiten</b>	Pos. 1	Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	
	+ Pos. 2	Durchschnitt der der Noten aus den vier IDAF-Module	
	: 2 =	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Gesamnote</b>	<b>= Durchschnitt aus allen neun Fachnoten</b> (auf eine Dezimalstelle)		

### 2.3 Allgemeine Rundungsregeln

- Erfahrungsnoten: Sie entsprechen dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Unterrichtsbereich.
- Prüfungsnoten: Die einzelnen Prüfungen werden mit halben bzw. ganzen Noten bewertet.
- Positionsnoten: Die Positionsnoten (Durchschnitt aus Erfahrungs- oder Prüfungsnoten) werden auf ganze oder halbe Note gerundet.
- Fachnoten BM: Die Fachnoten (Durchschnitt aus den Positionsnoten) der Berufsmaturität werden auf ganze oder halbe Note gerundet und die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- Fachnoten EFZ: Die Fachnoten der BM in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch werden als Fachnoten für das EFZ übernommen. Die übrigen Fachnoten (Durchschnitt aus den Positionsnoten) werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 2.4 Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen

Zu den schulischen Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer die Bedingungen nach der Prüfungsverordnung WMS (§ 6) erfüllt.

### 2.5 Bedingungen für das Bestehen des schulischen Abschlusses

Die Fachnoten für den schulischen Teil des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sowie für die Berufsmaturität werden zusammen mit dem Promotionsentscheid im schulischen Notenausweis ausgewiesen.

Für das Erreichen der Abschlüsse müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein.

Die Anforderungen für den schulischen Teil EFZ sind:

- a. Ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 in den sieben Fächern des EFZ;
- b. höchstens 2 Noten unter 4.0;
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 darf höchstens 2 Notenwerte betragen. Die **Fachnote W&G1** zählt dabei **doppelt**.

Die Anforderungen für die Berufsmaturität sind:

- a. Ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 in den neun Fächern der Berufsmaturität;
- b. höchstens 2 Noten unter 4.0;
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 darf höchstens 2 Notenwerte betragen.

Für die Möglichkeiten der Wiederholung wird auf die Berufsmaturitätsverordnung (SG 424.100) verwiesen.

Wer im schulischen Notenausweis den Teil für die Berufsmaturität nicht erfüllt, jedoch die Anforderungen für den schulischen Teil EFZ erfüllt, wird auf Gesuch an die Schulleitung zum Betriebspraktikum zugelassen.

### 3. Betrieblicher Abschluss

#### 3.1 Ermittlung der betrieblichen EFZ-Fachnoten

Die Ausführungsbestimmungen für die konkreten betrieblichen Abschlussprüfungen werden von den vom SBFI zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für die kaufmännische Grundbildung festgelegt. Die Branchen können innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Anforderungen stellen. Zur Vollständigkeit werden an dieser Stelle nur die wesentlichen Rahmenbedingungen erwähnt.

Betriebliche Fächer	Position	Modalitäten	Prüfdauer in Min.
<b>Erfahrungsnote betrieblicher Teil</b> (zählt <b>doppelt</b> )	Pos. 1	Note Kompetenznachweis in IPT (ganze oder halbe Note)	
	+ Pos. 2	Arbeits- und Lernsituation 1 (ganze oder halbe Note)	
	+ Pos. 3	Arbeits- und Lernsituation 2 (ganze oder halbe Note)	
	+ Pos. 4	Note Prozesseinheit oder ÜK-Kompetenznachweis im Betriebspraktikum (ganze oder halbe Note)	
	: 4 =	Fachnote (ganze oder halbe Note, zählt doppelt)	
<b>Berufspraxis schriftlich</b>	Pos. 1	Branchenspezifische schriftliche Prüfung	s: 120
	=	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Berufspraxis mündlich</b>	Pos. 1	Branchenspezifische mündliche Prüfung (Fachgespräch und/oder Rollenspiel)	m: 30
	=	Fachnote (ganze oder halbe Note)	
<b>Gesamtnote</b>	= <b>gewichteter Durchschnitt aus allen 3 Fachnoten</b> (auf eine Dezimalstelle gerundet)		

#### 3.2 Bedingungen für das Bestehen des betrieblichen Abschlusses

Die betrieblichen Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn kumulativ folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Gesamtnote der betrieblichen Prüfungen mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt;
- die ungenügende Fachnote nicht tiefer als 3.0 ist.

Die Möglichkeiten der Wiederholung richten sich nach Art. 23 der Eidg. Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann.

## **4. Abschluss der Wirtschaftsmittelschule**

### **4.1 Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann (EFZ)**

Für die Erteilung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. einjähriges Langzeitpraktikum;
- b. bestandene betriebliche Abschlussprüfungen;
- c. bestandener schulischer Teil EFZ.

### **4.2 Erteilung der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft**

Für die Erteilung der Berufsmaturität müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. bestandenes Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann;
- b. bestandener schulischer Abschluss für die Berufsmaturität.

Wer die Bedingungen für den Erwerb des EFZ und die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, erhält das EFZ Kauffrau/Kaufmann, das BM-Zeugnis Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, an der Wirtschaftsmittelschule und die entsprechenden Notenausweise.

Wer die Bedingungen für den BM-Abschluss, nicht aber für den EFZ-Abschluss erfüllt, kann den Teil EFZ wiederholen und erhält beim erfolgreichen Abschluss des EFZ auch die bereits bestandene Berufsmaturität.

Wer die Bedingungen für den EFZ-Abschluss, nicht aber für den BM-Abschluss erfüllt, kann den ungenügenden BM-Teil ein Mal wiederholen. Es müssen alle ungenügenden Fächer wiederholt werden. Die Noten des bereits bestandenen EFZ-Abschlusses bleiben bestehen.

Ein bestandener Abschluss oder Teilabschluss kann nicht wiederholt werden.